

75. Setzt die Verpflichtung zur Entschädigung wegen Nichterfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit ein Verschulden des Verpflichteten voraus?

Code civil Art. 1147.

II. Civilsenat. Urt. v. 13. April 1887 i. S. F. (Rl.) w. L. & Co. (Bekl.)  
Rep. II. 441/86.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Kläger, welcher als Arbeiter in der Cementfabrik der Beklagten durch den Bruch einer schadhaften Bank, auf welcher er bei der Arbeit gestanden, eine Verletzung erlitten haben will, behauptete, die Beklagte habe den Kläger wie überhaupt ihre Arbeiter gegen alle Unfälle bei der Versicherungsgesellschaft Rhénania versichert, was den Arbeitern bekannt gewesen sei; die Beklagte sei daher aus dem Arbeitsvertrage zur Geltendmachung des Versicherungsanspruches gegenüber der Versicherungsgesellschaft verpflichtet gewesen und hafte dem Kläger für den Schaden, welcher durch Unterlassung der rechtzeitigen Geltendmachung und die hierdurch nach der Police eingetretene Erlöschung des Anspruches eingetreten sei; dieser Schaden bestehe in der Entziehung der Versicherungssumme im Betrage von 3000 M. Der Kläger beantragte hiernach Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Summe von 3000 M abzüglich einer Gegenforderung der Beklagten. Er wurde in beiden Rechtszügen abgewiesen. Das Oberlandesgericht ging hierbei davon aus, die Klage sei eine Schadenersatzklage und setze als solche eine widerrechtliche Handlung, ein Verschulden des Beklagten voraus, ein solches sei aber in dem Unterlassen der Geltendmachung des Versicherungsanspruches innerhalb der durch die Police bestimmten Präklusivfrist nicht zu erkennen. Auch wenn man nämlich die Versicherung

als Bestandteil des Arbeitsvertrages unterstelle, so habe dieselbe die Beklagte als Versicherungsnehmer doch nur dann zur Geltendmachung eines Versicherungsanspruches verpflichten können, wenn die Voraussetzungen eines solchen Anspruches gegeben gewesen seien. Die Beklagte sei nun aber von vornherein bezüglich des klägerischen Begehrens auf dem Standpunkte gestanden, daß sie einen Unfall überhaupt in Abrede gestellt, vielmehr gegenteilig behauptet habe, Kläger habe böswillig den Dienst verlassen, über welche Auffassung dem Kläger von Anfang an kein Zweifel gelassen worden sei. Bei dieser Auffassung sei die Beklagte nicht in der Lage gewesen, von sich aus gegen die Rhénania vorzugehen. Das Oberlandesgericht verneint den Schadensersatzanspruch ferner deshalb, weil es den Kaufalzusammenhang zwischen der angeblich widerrechtlichen Handlung und dem Vermögensnachteile durch ein Verschulden vonseiten des Klägers gelöst findet; ein solches liege darin, daß dieser, wenn er überhaupt auf die Versicherung zurückgegriffen wissen wollte, bei der ihm bekannten Auffassung der Beklagten unterlassen habe, hiervon der Beklagten Kenntnis zu geben und das Ansinnen auf vorsorgliche Wahrung der Rechte gegenüber der Rhénania zu stellen.

Auf Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Das Urteil des Oberlandesgerichtes beruht auf Verletzung des Art. 1147 des bürgerlichen Gesetzbuches. Die Klage ist zwar eine Klage auf Entschädigung, jedoch nicht etwa aus einem Delikte (Art. 1382 des bürgerlichen Gesetzbuches), sondern wegen Nichterfüllung einer behaupteten vertragsmäßigen Verbindlichkeit (Art. 1142 des bürgerlichen Gesetzbuches). Die Verpflichtung zur Entschädigung wegen Nichterfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit setzt aber nicht ein „Verschulden“ des Verpflichteten voraus, sondern es genügt an sich die objektive Nichterfüllung. Sie fällt nur weg, wenn, was der Verpflichtete darzulegen hat, die Nichterfüllung von einer fremden, ihm nicht beizumessenden Ursache herrührt (Art. 1147 des bürgerlichen Gesetzbuches); eine solche fremde Ursache hat die Beklagte bis jetzt nicht dargelegt.

In Verbindung mit der unrichtigen Auffassung des Berufungsgesichtes, als ob für die vorliegende Entschädigungsklage die Erfordernisse der Deliktiklage vorliegen müßten, steht auch jene — somit eben-

---

falls gegenüber der jetzigen Klage aus einem Vertrage nicht zutreffende — Erwägung, es sei der Kausalzusammenhang zwischen der angeblich widerrechtlichen Handlung und dem Vermögensnachteile durch ein Verschulden des Klägers gelöst.“ . . .